

Friedhofsgebührensatzung

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Brodenbach
vom 20. Jan. 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden ~~Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich für 1986 aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986 und werden ab 01.01.1987~~ jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. Mai 1980 mit Änderungssatzungen vom 20. November 1980 und 15. Januar 1986 außer Kraft.

Brodenbach, den 20. Jan. 1987

Ortsgemeinde Brodenbach




(Ortsbürgermeister)